

Satzung
über die Reinigung der öffentlichen Straßen
in der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis
(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26. Oktober 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Geh- und Radwege nach § 41 Abs. (2) der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Die Hydranten und sonstigen öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen müssen für die Feuerwehr und Reparaturarbeiten jederzeit zugänglich sein. Hecken, Büsche usw. dürfen die Feuerwehr bei der Arbeit nicht behindern. Die Hydranten und sonstigen öffentlichen Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit sichtbar sein. Die Eigentümer/innen haben zu dulden, dass eingewachsene Hydranten und sonstige öffentliche Feuerlöscheinrichtungen entschädigungslos freigehalten werden.
- (5) Die Bepflanzungen an den Straßen sind sauber zu halten.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht mit Ausnahme des Winterdienstes auf den Fahrbahnen für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern auferlegt, sofern diese Straßenteile vor dem Grundstück vorhanden sind. Ist ein Gehweg nicht besonders abgegrenzt, gilt als Gehweg ein begehbarer Seitenstreifen in einer Breite von mindestens 1,50 m oder ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn. Dies gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg vorhanden ist. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Zu reinigen sind die folgenden Straßenteile:

- die Gehwege,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Hälfte der Fahrbahnen
- die Rinnsteine,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen,
- in verkehrsberuhigten Bereichen im Sinne der Straßenverkehrsordnung: ein Streifen in Gehwegbreite (mindestens 1,50 m) vor den Grundstücken.

(2) An Stelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine dritte Person durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, zu säubern. Dazu gehört insbesondere die Beseitigung von Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen sowie Wildkraut und Gras. Herbizide und andere chemische Mittel dürfen an Straßen- und Randbereichen nicht eingesetzt werden. Die Abläufe in Entwässerungsanlagen (z. B. Regenabläufe und Rinnsteine)

und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig sauber- und freizuhalten.

Ein Reinigungsbedarf besteht insbesondere,

- a) bei Verschmutzung mit Sand, Erde, Laub und anderen Pflanzenteilen, wenn sich eine solche Menge angesammelt hat, die auffällig ist, als störend empfunden wird, eine Behinderung oder Gefährdung bei der Benutzung des Straßenteils darstellt oder zur Verstopfung der Entwässerungsleitungen führen kann,
- b) bei Verschmutzung durch Abfälle, auch geringen Umfangs,
- c) bei wild wachsenden Kräutern oder Gras, wenn davon die zu reinigenden Straßenteile auffällig überragt werden oder die Benutzung durch Verkehrsteilnehmer erschwert wird.

Der Kehricht ist auf das Grundstück zu verbringen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine mit der Reinigung verbundene Staubentwicklung ist zu vermeiden. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Bei Glatteis sind die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholt. Dabei sind vorrangig abstumpfende Mittel einzusetzen. Die Verwendung von Salz oder anderen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen) oder an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen (z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken) sowie an Haltestellen und Fußgängerüberwegen. Baumscheiben und nicht befestigte begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder anderen auftauenden Stoffen bestreut werden. In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist so oft wie erforderlich zu beseitigen, nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (3) Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07:00 Uhr des nächsten Tages zu räumen.
- (4) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (5) Die Abläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind ständig von Eis und Schnee freizuhalten.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Verunreinigen Tiere öffentliche Straßen, Wege und Plätze mit Kot, ist die Halterin oder der Halter oder die Führerin oder der Führer des Tieres verpflichtet, den Kot ohne Aufforderung unverzüglich einzusammeln und auf geeignete hygienisch einwandfreie Weise zu beseitigen.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen nach § 2 Abs. 1, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnliche Weise vom Gehweg, Radweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder-, Hinter- oder den Seitenfronten an einer Straße liegt.
- (3) Die Reinigung erstreckt sich auch auf den Bereich vor unbebauten Grundstücken.
- (4) Bei Hinterliegergrundstücken sind die Eigentümerinnen und Eigentümer des hinterlegenden Grundstücks reinigungspflichtig für den Bereich der Einmündung der Zuwegung auf die öffentliche Straße sowie für die als öffentliche Erschließungsstraße ohne Gehweg gewidmete Zuwegung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 - c) seiner Reinigungspflicht nach § 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes (1) mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. (3) der Abgabenordnung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der zurzeit geltenden Fassung, nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 4 des Landesmeldegesetzes vom 24. Juni 2004 (GVObI. Schl.-H. 2004, S. 214) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht.
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Absatz (1) erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 51 Abs. 4 des Landesdatenschutzgesetzes vom 02. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. 2018, S. 162) in der zurzeit geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
25348 Engelbrechtsche Wildnis, den 26. Oktober 2021

Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis
Der Bürgermeister
gez. Reimers

Anlage gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Engelbrechtsche Wildnis vom 26. Oktober 2021

Straßenverzeichnis

1. Am Bauerweg
2. An der Wettern
3. Bei der Mühle
4. Grillchaussee
5. Herzhorn Rhin
6. Mühlenstraße

Bekanntmachung am

Amt Horst-Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Schilling